

Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Vorab per Fax: 0331/97997-7010

Zur Kenntnisnahme:

Deutsche Bahn AG
Potsdamer Platz 2
10785 Berlin

Zur Unterrichtung:

1. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Husarenstraße 30
53117 Bonn

2. Passauer Neue Presse

Medienstraße 5
94036 Passau

Florian C. Albrecht M.A.

Master of Criminology and Police Science
Rechtsanwalt
Lehrbeauftragter an der Hochschule Landshut

Passauer Straße 72
94121 Salzweg

T: 0177-5988647

E: AlbrechtRecht@aol.com

Passau, den 14.01.2013

**Ihr Ablehnungsbescheid vom 07.01.2013 in Sachen Antrag nach dem
Informationsfreiheitsgesetz vom 17.12.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren vorbezeichneten Bescheid vom 07.01.2013 (siehe Anlage) erhebe ich

W I D E R S P R U C H.

Ich **beantrage**,

den mit dem Widerspruch angegriffenen Bescheid aufzuheben und dem Widerspruchsführer den beantragten Informationszugang zu verschaffen.

Hilfsweise wird **beantragt**,

Zugang zu den zwischen der Deutsche Bahn AG und der DB Station Service AG und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Verträgen vom 28.11.2005 und vom 5./24.02.2008 einschließlich der Vertragsanlagen **soweit** zu gewähren, wie dem nicht die in § 3 Nr. 2 IFG bzw. § 6 IFG bezeichneten Gründe entgegenstehen.

Begründung:

1.

Der Widerspruchsführer beantragte mit E-Mail vom 17.12.2012 unter Bezugnahme auf die Berichterstattung der Zeitschrift „Stern“ mit dem Titel „Opposition lehnt mehr Videoüberwachung ab“, abrufbar über <http://www.stern.de/politik/deutschland/vereitelte-bombenanschlag-in-bonn-opposition-lehnt-mehr-videoeuberwachung-ab-1943118.html>, gem. § 1 IFG Zugang zu den zwischen den Dienststellen der Bundespolizei und der Deutschen Bahn AG bzw. den mit dieser verbundenen Unternehmen geschlossenen Verträgen über die Videoüberwachung von Bahnsteigen und Bahnhöfen.

Mit Zwischennachricht vom 28.12.2012 wurde der Widerspruchsführer über die Einleitung des gem. § 8 IFG vorgesehenen Beteiligungsverfahrens mit der Deutsche Bahn AG informiert. Mit Schreiben vom 07.01.2012 wurde der Antrag des Widerspruchsführers abgelehnt.

Der Widerspruchsgegner konkretisiert zunächst, dass sich das Informationsinteresse des Widerspruchsführers auf die zwischen der Deutsche Bahn AG und der DB Station Service AG und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Verträge vom 28.11.2005 und vom 5./24.02.2008 einschließlich der Vertragsanlagen bezieht.

Bezüglich der ablehnenden Entscheidung beruft sich der Widerspruchsgegner auf die im IFG formulierten Ablehnungsgründe. Im Einzelnen würden der Schutz von Betriebs- und

Geschäftsgeheimnissen, der Schutz des geistigen Eigentums und ein Interesse am Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen die Gewährung des beantragten Informationszugangs sprechen.

2.

Der Widerspruchsgegner nimmt darauf Bezug, dass gem. § 6 Satz 2 IFG Informationen zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur bei Einverständnis des Betroffenen gewährt werden können. Die vom Widerspruchsführer zum Verfahrensgegenstand gemachten Vertragsunterlagen würden solche Geheimnisse betreffen. Ein Einverständnis sei seitens der Deutsche Bahn AG sowie der betroffenen, mit dieser verbundenen Unternehmen nicht erteilt worden.

Die Argumentation greift nicht. Hinsichtlich der angeblich zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sei darauf verwiesen, dass ausweislich der vom Widerspruchsgegner zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) auch die Möglichkeit des Erleidens eines wirtschaftlichen Schadens im Falle der Veröffentlichung der begehrten Informationen eine Rolle spielen muss (BGH NJW 1995, 2301). Im vorliegenden Zusammenhang ist Vertragspartner der Deutsche Bahn AG sowie der betroffenen verbundenen Unternehmen die Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesrepublik Deutschland ist angesichts der Monopolstellung der Deutsche Bahn AG für den Betrieb der von der vertraglichen Regelung betroffenen Bahnhöfe und Bahnsteige nicht in der Lage, einen anderen Vertragspartner zu wählen. Sie ist vielmehr auf eine Zusammenarbeit mit der Deutsche Bahn AG zwingend angewiesen. Wieso aus einer Veröffentlichung der gem. § 1 IFG beantragten Vertragsunterlagen ein wirtschaftlicher Schaden erwachsen könnte, ist nicht ersichtlich.

Soweit sich der Widerspruchsgegner auf mögliche Auswirkungen einer Veröffentlichung der Vertragsunterlagen auf die Bilanzen und Ergebnisse der Deutsche Bahn AG bzw. der Deutsche Bahn Station & Service AG beruft, wird der Eindruck vermittelt, dass in diesem Zusammenhang bereits gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung verstoßen wird. Die betroffenen Unternehmen sind gemäß handels- und aktienrechtlicher Bestimmungen zur Beachtung der Grundsätze der Bilanzwahrheit verpflichtet. Wie sich eine Offenlegung der Vertragsunterlagen auf die Bilanzen und Ergebnisse der betroffenen Unternehmen auswirken könnte, bleibt bei Annahme einer ordnungsgemäßen Bilanzierungspraxis offen.

3.

Soweit sich der Widerspruchsgegner darauf beruft, dass seitens des Gesetzgebers die Vorschrift des § 6 Satz 2 IFG so ausgestaltet worden sei, dass eine Interessenabwägung nicht stattzufinden habe, ist auf die diesbezüglich im Schrifttum vertretene Verfassungswidrigkeit der Norm hinzuweisen (*Kugelman*, IFG, 2007, S. 67 m.w.N.). Die verfassungsrechtlich verankerte Sozialbindung des Eigentums muss nämlich auch im Kontext der Auslegung und Anwendung des § 6 Satz 2 IFG dazu führen, dass die Interessen des Informationszugangsuchenden nicht völlig außer Acht gelassen werden dürfen (vgl. *Kugelman*, IFG, 2007, S. 67).

Diese Interessen des Widerspruchsführers wiegen im folgenden Zusammenhang schwer: Der Widerspruchsführer ist ständiger Nutzer der Angebote der Deutsche Bahn AG und Inhaber der Bahncard 50. Als solcher ist er regelmäßig den auf Bahnhöfen und Bahnsteigen stattfindenden Maßnahmen der Videoüberwachung ausgesetzt. Bereits der Montage entsprechender Überwachungseinrichtungen ist Eingriffsqualität zuzusprechen. Betroffen ist insoweit das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) sowie das Grundrecht des Widerspruchsführers auf Freizügigkeit (Art. 11 GG).

Darüber hinaus ist jede Form der Datenverarbeitung (Erheben, Speichern, Übermitteln, Bearbeiten) auch im Kontext der Videoüberwachung als selbständiger Grundrechtseingriff anzusehen, der einer eigenständigen gesetzlichen Ermächtigung bedarf. Es liegt daher im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes des Widerspruchsführers, in Erfahrung zu bringen, wie und auf welche Weise die hinsichtlich seiner Person gefertigten Videoaufnahmen verarbeitet werden.

Zudem tangiert die Zurückhaltung der betroffenen Informationen das Grundrecht auf Wissenschafts- (Art. 5 Abs. 3 GG) und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG), da der Widerspruchsführer als Mitherausgeber und Chefredakteur der Zeitschrift für Verwaltungsrecht Online, abrufbar über www.zvr-online.com, beabsichtigt, über die zwischen der Deutsche Bahn AG und der Bundespolizei stattfindende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Videoüberwachung zu berichten und diese einer wissenschaftlichen Bewertung zuzuführen. Das öffentliche Interesse an einer solchen Berichterstattung ist angesichts der aktuellen Geschehnisse um terroristische Aktivitäten auf dem Gebiet der Bahnanlagen sowie der allgemeinen Diskussion um einen zu findenden Ausgleich zwischen den Werten „Freiheit“ und „Sicherheit“ groß. Die Öffentlichkeit möchte und muss wissen, welche Maßnahmen der Staat zur Abwehr terroristischer Bedrohungen ergreift.

Diese Interessen des Widerspruchsführers und der Öffentlichkeit dürfen hinsichtlich der Gewährung des beantragten Informationszugangs nicht unberücksichtigt bleiben.

4.

Nicht außer Acht gelassen werden darf zudem die enge Grundrechtsbindung, der die Deutsche Bahn AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen unterworfen sind. Der Widerspruchsgegner verkennt insoweit, dass mittels der Vorschrift des § 6 Satz 2 IFG die Wirtschaftsteilnehmer begünstigt werden sollen (*Kugelman*, IFG, 2007, S. 67). Die Deutsche Bahn AG ist angesichts der Umstandes, dass deren alleiniger Anteilseigner der Bund ist, engen Grundrechtsbindungen unterworfen (vgl. BVerfG NJW 2011, 1201). Sie ist nicht primär als Wirtschaftsteilnehmer, sondern in erster Linie als Bestandteil und organisatorisch ausgegliederter Erfüllungsgehilfe des Staates anzusehen. Der Staat kann sich seiner aus dem Grundgesetz folgenden Verpflichtung aber nicht dadurch entziehen, dass er für sein Handeln eine privatrechtliche Rechtsform (bspw. eine Aktiengesellschaft) wählt.

Vielmehr muss er im vorliegenden Zusammenhang prüfen, wie er möglichst umfassend seinen verfassungsrechtlichen Schutzpflichten hinsichtlich der vom Widerspruchsführer angeführten Grundrechte nachkommen kann. Eine solche Prüfung hat bislang nicht stattgefunden. Sie wird zu dem Ergebnis kommen, dass ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse (vgl. *Schoch*, IFG, 2009, § 6 Rn. 54) im vorliegenden Zusammenhang nicht gegeben ist.

5.

Auch der vom Widerspruchsgegner angeführte Schutz des geistigen Eigentums kann nicht zu einer Verweigerung des Informationszuganges führen. Auf eine Veröffentlichung der vom Widerspruchsgegner angeführten Systembeschreibung des Vertrags aus dem Jahr 2008 wird verzichtet. Sie ist nicht länger Gegenstand des Informationsbegehrens.

6.

Soweit es um die Verweigerung des Informationszuganges wegen eines erforderlichen Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie des Schutz des geistigen Eigentums geht, ist jedenfalls dem Hilfsantrag stattzugeben. Dieser läuft darauf hinaus, dass die Deutsche Bahn AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen die von Ihnen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis

eingestuft Informationen als solche kennzeichnen und eine bereinigte Inhaltsdarstellung veröffentlichen (vgl. *Kugelman*, IFG, 2007, S. 67). Im Rahmen der Verschaffung des hilfsweise beantragten Informationszuganges könnten die betroffenen Vertragsunterlagen unschwer um alle Informationen bereinigt werden, die sich mit den vom Widerspruchsgegner angeführten Regelungen zur Vergütung, Laufzeit, Haftung, Wartung und Technik befassen. Deren Kenntnis ist für den Widerspruchsführer auch nicht essentiell. Ihm geht es vielmehr um die Bestimmungen bezüglich der Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten.

Mittels einer beschränkten Informationsverschaffung würde dem Informationsinteresse des Widerspruchsführers wenigstens insoweit Rechnung getragen, als dieser die zwischen der Deutsche Bahn AG und der Bundespolizei stattfindende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Datenverarbeitung analysieren möchte.

7.

Die vom Widerspruchsgegner angeführten sicherheitsrechtlichen Bedenken (§ 3 Nr. 2 IFG) sind argumentativ nicht nachvollziehbar. Es widerspricht bereits Denkgesetzen und den Grundsätzen der Logik, dass die Kenntnis über die eingesetzte Videotechnik an den DB-Anlagen den Zugang auf diese Überwachungseinrichtungen ermöglicht und deren fehlerfreie Funktion gefährdet. Es ist schlicht unvorstellbar, dass mittels der Weitergabe von Informationen technische Fehler hervorgerufen oder Zugangshürden zu gesondert gesicherten Bereichen überwunden werden können. Soweit Angaben zur „Dislozierung von Arbeitsplätzen“ enthalten sind, deren Weitergabe eine Gefährdung der Lokalitäten nach sich ziehen könnte, können diese wiederum im Rahmen der Gestattung des hilfsweise beantragten Informationszuganges bspw. geschwärzt werden.

8.

Grundsätzlich sei allerdings angemerkt, dass der Tatbestand des § 3 Nr. 2 IFG eine konkrete Gefahr im polizeirechtlichen Sinne voraussetzt (*Kugelman*, IFG, 2007, S. 55). Die vom Widerspruchsgegner in schwer verständlicher Form beschriebenen abstrakten Gefährdungen genügen zur Verweigerung des Informationszuganges nicht (*Kugelman*, IFG, 2007, S. 55; *Rossi*, IFG, 2006, § 3 Rn. 36). Der Verweigerungsgrund des § 3 Nr. 2 IFG ist in der Praxis daher weitgehend irrelevant (vgl. *Rossi*, IFG, 2006, § 3 Rn. 37) und im vorliegenden Zusammenhang nicht beachtlich.

9.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der Hilfsantrag dem Umstand Rechnung trägt, dass der Informationszugang nach dem IFG keineswegs umfassend verweigert werden darf, wie dies bislang rechtswidrig geschehen ist. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des IFG ist eine Beschränkung nur *soweit* zugelassen, wie dies die Wahrung im Gesetz angeführter Rechte Dritter bzw. die Interessen der Allgemein erfordern. Dies hat substantielle Bedeutung für die Bearbeitung von Anträgen nach dem IFG (vgl. *Schoch*, IFG, 2009, § 3 Rn. 98). Die Formulierungen des Gesetzgebers zwingen die betroffene Stelle des Bundes nämlich zu prüfen, ob ein teilweiser Informationszugang in Betracht kommt (vgl. *Schoch*, IFG, 2009, § 3 Rn. 98). Im vorliegenden Fall führt dies dazu, dass der Widerspruchsführer zumindest hinsichtlich derjenigen Passagen der zwischen der Deutsche Bahn AG und der DB Station Service AG und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Verträge vom 28.11.2005 und vom 5./24.02.2008 einschließlich der Vertragsanlagen zu informieren ist, die sich mit der Datenverarbeitung und insbesondere Datenübermittlung zwischen der Deutsche Bahn AG und der Bundespolizei befassen.

Mit freundlichen Grüßen



Florian Albrecht

(Rechtsanwalt)

Anlage